

## Änderung des Anhang A FÖRDERUNG NACH DEM BAYERISCHEN STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM "umfassende" Modernisierung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Unsleben.

Gemäß Art 81 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBI. S. 650) geändert worden ist, wird der der Anhang A der Gestaltungssatzung der Gemeinde Unsleben wie folgt geändert:

## §1 Änderungstext

Anhang A Nr. 5 Höhe der Förderung wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Förderung wird von der Gemeinde festgelegt.

Sie beträgt bis zu 30 % förderfähigen Kosten. Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten liegt bei 166.000,- € je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte verteilt werden.

Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % der Kosten, die bei der Vergabe der Leistungen entstehen würden, anerkannt werden.

## §2 Inkrafttreten

Die Änderung des Anhang A tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Gemeinde Unsleben, 12.12.2022

Michael Gottwald

1. Bürgermeister